

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 17. Oktober 2019

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

**I. In ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 hat die
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
folgenden Beschluss gefasst:**

§ 1

Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2019

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 in Höhe von 25,43 Euro, ab 1. September 2017 in Höhe von 26,12 Euro und ab 1. Mai 2018 in Höhe von 26,54 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 27,20 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 27,74 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 28,29 Euro“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,54	29,54	30,65	30,65	31,78	31,78
II	35,12	35,12	36,24	36,24	37,36	37,36
III	37,91	37,91	39,03	-	-	-
IV	41,26	41,26	-	-	-	-

b) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,13	30,13	31,26	31,26	32,42	32,42
II	35,82	35,82	36,96	35,96	38,11	38,11
III	38,67	38,67	39,81	-	-	-
IV	42,09	42,09	-	-	-	-

c) ab 1. Januar 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,73	30,73	31,89	31,89	33,07	33,07
II	36,54	36,54	37,70	37,70	38,87	38,87
III	39,44	39,44	40,61	-	-	-
IV	42,93	42,93	-	-	-	-“

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. August 2016“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

3. Der Anhang 1 zur Anlage 8a wird wie aus dem Anhang 2 des Beschlusses der ARK DD vom 16. Juli 2019 ersichtlich gefasst.

§ 2

Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Juli 2019

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „58 Stunden“ durch die Angabe „56 Stunden“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen der AVR DD, insbesondere deren Anlage 8a ausgeschlossen ist.“

(2) Der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu wird gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Arbeitszeitdokumentation**

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkung:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

**§ 3
Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2020**

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.

Anmerkung zu Absatz 5: Es besteht Einvernehmen, dass sich die Regelung des Satzes 3 nur auf Schichten von einer über 10 Stunden hinausgehenden Dauer bezieht“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 9 Abs. 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 11 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
2. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 3 gezahlt.

e) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Protokollerklärung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.

3. In § 11 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 9 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 11 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte.

⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

4. Nach den Anmerkungen zu § 28 Abs. 10 AVR wird folgender Abs. 4 eingefügt:

"für den unter Anlage 8a fallenden Personenkreis:

(4) Bei der Bemessungsgrundlage ist der Zuschlag gemäß § 11 Abs. 10 Sätze 3 und 4 der Anlage 8a in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

§ 4

Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2021

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 Prozent	70 Prozent
II	mehr als 25 bis 40 Prozent	85 Prozent
III	mehr als 40 bis 49 Prozent	100 Prozent.“

§ 5
Inkrafttreten

¹Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2019, § 3 am 1. Januar 2020 und § 4 am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 6
Beschlussniederschrift

¹Die ARK DD hält fest, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 9 Abs. 11 Satz 5 der Anlage 8a zu den AVR DD der Einhaltung der Obliegenheiten der Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Anzeige von Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 EntgFG insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhafte Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 9 Abs. 11 Satz 5 der Anlage 8a zu den AVR DD erfolgt. ²Diese Regelung ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Matthias Bitzmann
Vorsitzender